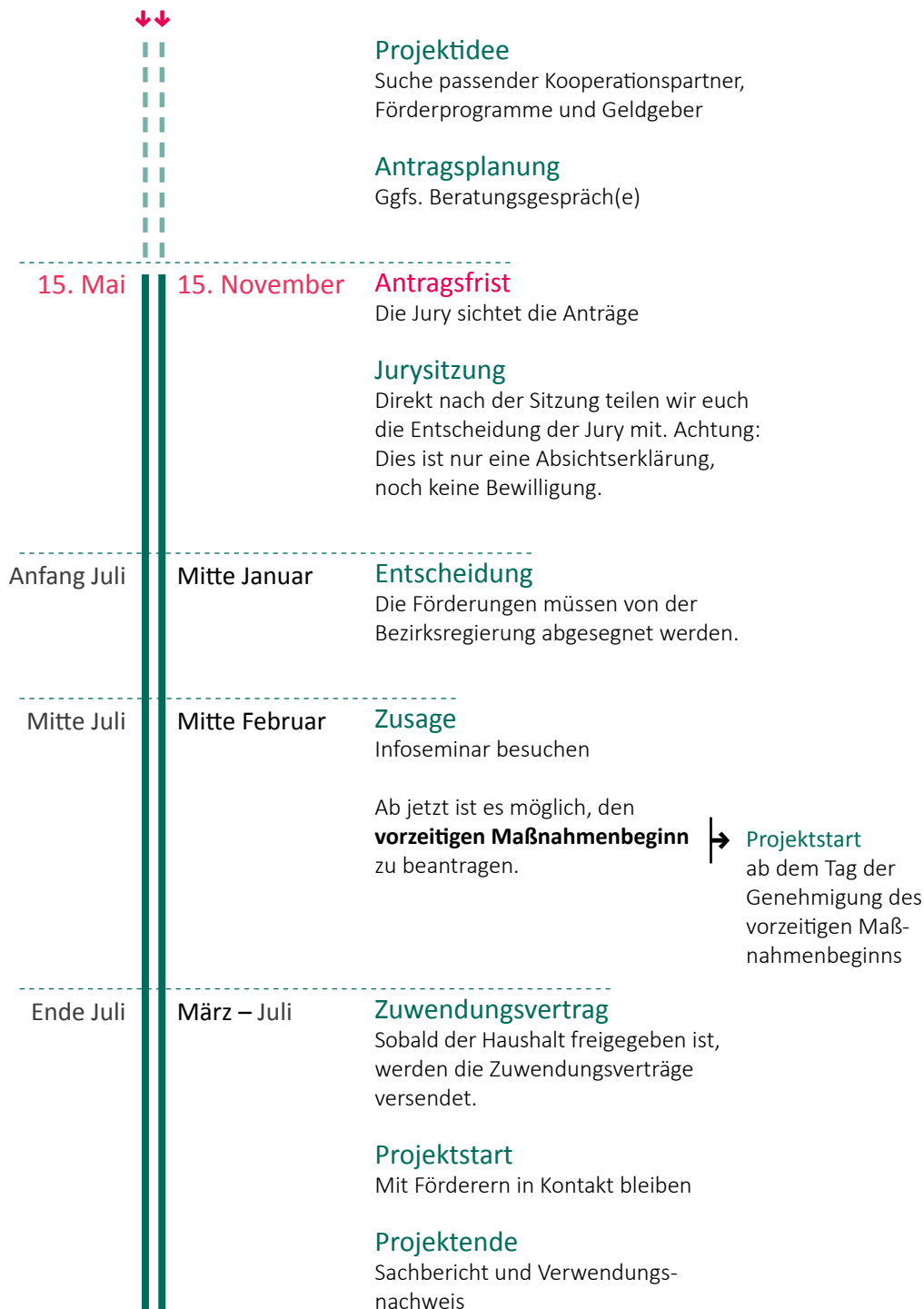


LEITFADEN

ZUM ANTRAGSVERFAHREN
FÜR DIE ALLGEMEINE
PROJEKTFÖRDERUNG



Es gibt jährlich zwei **Abgabetermine** zu den Bewilligungsverfahren.



- 1 Wer kann beantragen?
- 2 Was wird gefördert?
- 3 Wieviel kann beantragt werden?
- 4 Was muss beim Geld sonst noch beachtet werden?
- 5 Wie, wo und wann wird beantragt?

- 6 Wann kommt die Zusage?

- 7 Wann kann begonnen werden?
- 8 Zusage bekommen – und nun?

- 9 Was passiert nach Projektende?
- 10 Was gibt es noch zu beachten?

1

WER KANN BEANTRAGEN?

- natürliche oder juristische Personen
- wohnhaft in NRW / Sitz in NRW

Natürliche und juristische Person
Privatpersonen oder GbRs können also genauso einen
Antrag stellen wie ein Verein, eine GmbH oder andere
Rechtsformen.

2

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Projekte, die ...

- künstlerisch überzeugen und professionellen Maßstäben genügen
- innovativ und experimentell sind
- beispielhaft für die Stärke der Freien Szene in NRW stehen
- Impulse für die Weiterentwicklung der jeweiligen Sparte geben
- den freien darstellenden und performativen Künsten zugeordnet werden können
- Aufführungscharakter haben
- für Regionen mit geringerer Antragsdichte von besonderer Bedeutung sind
- und in NRW möglichst mit der Premiere zu sehen sind.

Außerdem können gefördert werden:

- nicht unmittelbar produktionsbezogene Arbeiten, sowie künstlerische Forschungsvorhaben mit dem Ziel der Profilierung einzelner Künstler*innen bzw. Gruppen und Ensembles
- künstlerische Vorhaben, die dem Austausch auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene dienen
- Initiativen zur Schaffung von stabilen Strukturen regionaler bzw. landesweiter Kooperationen in einzelnen Arbeitsfeldern und Sparten in NRW

3 WIEVIEL KANN BEANTRAGT WERDEN?

- Die Fördermarge des Landesbüros liegt in der Regel zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro pro Haushaltsjahr, bei überjährigen Projekten also bis max. 40.000 Euro.
- aber in der Regel nicht mehr als 50% der Gesamtprojektkosten
- und bis auf besondere Einzelfälle nur Projektkosten bis einschließlich Premiere.

Überjährige Projekte

Wenn von vorne herein klar ist, dass das Projekt bis ins Folgejahr konzipiert ist, ist es überjährig. Das muss so schon im Projektantrag stehen. In dem Fall muss für jedes Kalenderjahr ein gesonderter Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) eingereicht werden.

Achtung: Ein Projekt kann später nicht einfach überjährig werden!

Unterjährige Projekte

Das Projekt muss gewöhnlich bis zum 31. Dez. des laufenden Jahres abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann es bis maximal Ende Februar des Folgejahres verlängert werden – muss aber extra beantragt werden.

4

WAS MUSS BEIM GELD SONST NOCH BEACHTET WERDEN?

- Geld sollte möglichst auch noch von anderen Förderern kommen

Beteiligung Dritter

Gemeint sind andere Förderer des Projektes, also Leistungen sog. öffentlicher Dritter (Kommunen, öffentliche Stiftungen, Bund, usw.) oder Leistungen privater Dritter (private Stiftungen, Eintrittseinnahmen, Sponsoren, usw.).

- ebenso ein Eigenanteil von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Eigenanteil

Gemeint sind Mittel, die vom Projektträger selbst oder von den Kooperationspartnern eingebracht werden. Ein Kooperationspartner gibt nicht nur Mittel in das Projekt, sondern ist auch konzeptionell an der Produktion beteiligt.

- Es sollte möglichst keine weitere Landesförderung geben.

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden wie folgt ermittelt: Gesamtausgaben abzüglich Leistungen privater Dritter.

- Die Honoraruntergrenze sollte beachtet werden.

Doppelförderung

Eine gleichzeitige Förderung durch das Land NRW, also durch die jeweilige zuständige Bezirksregierung, und das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste (LFDK) ist für gewöhnlich ausgeschlossen. Es gibt aber Ausnahmen. Die Förderer (!) müssen das untereinander diskutieren. Die LAG Soziokultureller Zentren NRW schließt aktuell eine gleichzeitige Förderung mit dem LFDK aus.

Honoraruntergrenzen

Das LFDK empfiehlt die Berechnung von Honoraren für die Planung und Umsetzung von Projekten und Produktionen auf der Basis einer Honoraruntergrenze. Dazu gibt es ein Positionspapier mit Hinweisen zu den aktuellen Berechnungen auf unserer Webseite. (→ Link)





- Der Mindestlohn sollte gezahlt werden.
- Eigene und fremde sogenannte geldwerte Leistungen sollten genannt werden
- ebenso jedes bürgerschaftliche Engagement.

Das Beste zum Schluss:

- Die Förderung erfolgt in aller Regel als Festbetragsfinanzierung.

Geldwerte Leistungen

Gemeint sind damit Sachkosten, die einen bestimmten Wert haben, für die aber kein Geld fließt (z.B. wenn Proberäume kostenfrei genutzt werden können, eine Webseite kostenfrei erstellt wird, Material zur Verfügung gestellt wird). Die geldwerten Leistungen dokumentieren, dass es dem Projektteam gelingt, eigene und fremde Ressourcen in das Projekt einzubringen.

Bürgerschaftliches Engagement

Wenn der oder die Projektträger selbst unentgeltlich im Rahmen des eigenen Projekts arbeiten, ist dies eine Möglichkeit, die Eigenleistung einzubringen. Die Leistung kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Lest dazu auch die Richtlinie auf unserer Webseite. (→ Link)

Festbetragsfinanzierung

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Zuwendungsgeber (also das LFDK) mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben, auch wenn sich die Gesamtausgaben verändern. Aber: Eine nachträgliche Reduzierung des Kosten- und Finanzierungsplans um mehr als 30 Prozent lässt Zweifel aufkommen, ob der Förderzweck des Vorhabens noch wie geplant erfüllt werden kann. Hier ist Vorsicht geboten. Ihr solltet unbedingt von Beginn an eine realistische Einschätzung der Projektfinanzierung haben.

5

WIE, WO UND WANN WIRD BEANTRAGT?

- In Textform.
- Auf dem Antragsformular des LFDK.
- Per Post und (!) digital an die angegebene Mail-Adresse.
- Dazu gehört immer (!) ein Kosten- und Finanzierungsplan (KFP).
- Auch hierfür gibt es ein Formular.
- Der Antrag muss unterschrieben werden.
- Anlagen (Vita, Schaffenshistorie, Kooperationspartner, etc.) dürfen, können, sollen beigelegt werden.
- Es gibt 2 Antragsfristen: 15. November und 15. Mai eines jeden Jahres.

Antragsfrist

Es zählt der Poststempel.

6

WANN KOMMT DIE ZUSAGE?

- Direkt nach der Entscheidung der Jury
- durch das LFDK per Mail und ohne Begründung
- Darauf kann man sich im Prinzip verlassen,
- aber rechtlich auf der sicheren Seite ist man erst wenn der Haushalt des Landes verabschiedet wurde. Das kann manchmal dauern.

Jury

Die Jury besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern: fünf Vertretern*innen, die vom LFDK in Absprache mit dem nrw landesbuero tanz benannt werden und einer*einem Vertreter*in des Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW. Beratend gehören der Jury ferner zwei Vertreter*innen der fünf Bezirksregierungen in NRW an.

Die Jurybesetzung wird i.d.R. mit der Projektausschreibung veröffentlicht.

Die Jury benötigt Zeit, um alle Anträge zu lesen und zu bewerten. Dafür sind etwa 8 Wochen eingeplant.

7

WANN KANN BEGONNEN WERDEN?

- So schnell wie die Bezirksregierung Arnsberg es erlaubt.
- Wer es sehr eilig hat, sollte einen sogenannten vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen. Dafür gibt es kein (!) Formular. Das schreibt man einfach auf.
- Aber auch der Antrag muss bewilligt werden.
- Das geht aktuell sehr schnell.
- Erst dann und wirklich erst dann darf angefangen werden.
- Und schließlich und wirklich darf auch erst dann Geld ausgegeben werden.
- Wer auch nur eine Busfahrt vor dem offiziellen Anfang auf Projektkosten unternimmt, hat einen Fehler gemacht.

vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM)

Der VZM ist eine Ausnahme und sollte nur beantragt werden, wenn er unbedingt notwendig ist.

Die Genehmigung des VZM stellt noch keine rechtsverbindliche Förderzusage dar.

Projektbezogene Ausgaben

Es dürfen überhaupt nur Ausgaben gemacht werden, die sich auf das bewilligte Projekt beziehen. Alle Ausgaben müssen innerhalb des Durchführungszeitraums gemacht werden. Auch alle Verträge müssen sich auf den Durchführungszeitraum beziehen. Es können zwar Absprachen vorab gemacht werden, aber keine rechtskräftigen Verträge abgeschlossen werden.

8 ZUSAGE

BEKOMMEN - UND NUN?

- Aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan zusenden – ohne aktuellen KFP kein Zuwendungsvertrag.
- Am Infoseminar des LFDK zum Thema Verwendungsnachweis teilnehmen.
- Mit uns einen Zuwendungsvertrag machen. Den schicken wir euch. Der ist sehr formell, enthält dafür alle rechtlichen Angelegenheiten, die zu beachten sind.
- Fördermittel abrufen. Aber: das Geld muss innerhalb von zwei Monaten ausgegeben werden. Wenn das Projekt länger dauert, muss mehrmals Geld abgerufen werden.
- Änderungen im Finanzplan müssen dem Landesbüro auch im laufenden Projekt rechtzeitig mitgeteilt werden.
- Auf allen Werbemitteln (Print und Online) muss (!) das Logo des Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW und das Logo des LFDK stehen.

Infoseminar

Die Teilnahme am Seminar ist dringend empfohlen. Ort und Datum werden direkt nach der Jurysitzung bekanntgegeben. Ihr helft uns und mehr noch euch selbst, wenn ihr daran teilnehmt. Das gilt auch für die, die bereits viele Projekte gemacht haben. Es gibt immer wieder neue Details zu entdecken. Nicht zuletzt dienen die Seminare dem Erfahrungsaustausch aller Geförderten.

Mittelabruf

Mit dem Mittelabruf kann das bewilligte Geld in einer oder mehreren Raten abgerufen werden.

Dafür gibt es ein Formular. Ihr bekommt es mit dem Zuwendungsvertrag. Bitte meldet Mittelabrufe frühzeitig bei uns an, dann können auch wir besser planen. Auch wir brauchen Zeit, um das Geld in Arnsberg abzurufen.

Mitteilungspflicht

Alle Änderungen am KFP, zeitliche Verschiebungen oder gar Umstände, die das gesamte Projekt gefährden, müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden. Seid uns gegenüber offen! Es gibt für (fast) alle Lösungen.

9 WAS PASSIERT NACH PROJEKTENDE?

- Der Verwendungsnachweis (VN) muss gemacht werden.
- Der VN muss spätestens zwei Monate nach Ende des Durchführungszeitraums dem Landesbüro vorliegen.
- Grundlage für den VN ist der letzte vom Landesbüro bestätigte Kosten- und Finanzierungsplan.
- Wir brauchen alle Originalbelege und Kontoauszüge.
- Der VN wird von uns geprüft.
- Wir prüfen vor allem, ob ihr das Geld ordnungsgemäß ausgegeben habt, d.h. ob ihr die Regeln des Zuwendungsrechts beachtet habt.
- Ihr erspart euch und uns eine Menge Ärger, wenn ihr vom ersten Tag des Projektes an darauf achtet.
- Nach der Prüfung schicken wir euch die Belege mit einem Prüfbericht zurück.
- Wenn es keine Beanstandungen gibt, ist das Projekt nun abgeschlossen.
- ... und ihr könnt das nächste beginnen.

Verwendungsnachweis (VN)

Für den VN gibt es selbstverständlich ein Formular, sogar mehrere. Diese stehen zum Download auf der Webseite des LFDK bereit. (→ Link) Nur diese sollten benutzt werden. Wichtig: Der Verwendungsnachweis umfasst die Gesamtsumme des Projektes, ist also nicht nur auf die Fördersumme durch das LFDK beschränkt.

Originalbelege

Die Belege müssen nach der Prüfung noch 5 Jahre aufbewahrt werden. Weitere Prüfungen sind gewöhnlich nicht zu erwarten, aber nicht ausgeschlossen.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Falls wir bei der Prüfung nicht zuwendungsfähige Ausgaben entdecken, werden diese im Prüfbericht vermerkt und es kann im allerschlimmsten Fall zu Rückforderungen kommen. Erspart euch und uns den Ärger. Bei Unsicherheiten, fragt uns lieber bevor ihr das Geld ausgeben.

10

WAS GIBT ES NOCH ZU BEACHTEN?

- Die Projektförderung unterliegt den Regeln des Haushaltsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere dem Zuwendungsrecht NRW.
- Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsvertrags und verpflichtend. Ihr kriegt sie mit dem Vertrag.
Sie stehen auch auf der Webseite des LFDK. (→ [Link](#))
- Dauerfehler 1: Verpflegungskosten (Bewirtung, Bankette, Abschlussfeiern, Geschenke) sind nicht zuwendungsfähig.
- Dauerfehler 2: Reisekosten müssen nach dem Landesreisekostengesetz NRW abgerechnet werden. (→ [Link](#))

